

Satzung des Vereins "Diakonisches Werk des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Memmingen e.V."

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) ¹Der Verein führt den Namen: "Diakonisches Werk des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Memmingen e.V." (Nachfolgend Diakonisches Werk Memmingen genannt)²Er hat seinen Sitz in Memmingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) ¹Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. ²Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Der Verein ist selbstlos tätig. ³Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Der Verein erfüllt Aufgaben der Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Bereich des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Memmingen. ²Im Rahmen dieses diakonisch-missionarischen Auftrags koordiniert und fördert er die diakonische Arbeit im Dekanatsbezirk, regt die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Arbeitsgebiete an und berät sie. ³Er steht den Vereinen der Diakonie, den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden und den Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks mit ihren diakonischen Einrichtungen helfend zur Seite und errichtet und betreibt auch eigene Einrichtungen. ⁴Der Verein betätigt sich vor allem auf dem Gebiet der offenen Sozialarbeit, der Jugend-, Familien- und Altenhilfe, der Sozialpsychiatrie und der Hilfe in besonderen Lebenslagen. ⁵So übt er die christliche Liebestätigkeit in Wort und Tat aus und fördert sie.
- (3) Der Verwaltungsrat kann die Neuaufnahme weiterer diakonischer Aufgabengebiete beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) ¹Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Evangelisch-Lutherischen und die Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden im Dekanatsbezirk Memmingen sind Mitglieder des Vereins.
- (2) Im Dekanatsbezirk bestehende juristische Personen können Mitglieder werden, wenn sie dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als Mitglied angeschlossen sind. Mit dem Ende der Mitgliedschaft beim Diakonischen Werk Bayern endet automatisch auch die Mitgliedschaft beim Diakonischen Werk Memmingen.
- (3) ¹Über die Aufnahme von Mitgliedern nach Absatz 2, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Verwaltungsrat. ²Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Verwaltungsrat, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (4) ¹Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. ²Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- (5) ¹Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 30.06. fällig.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Verwaltungsrat,
 3. der Vorstand.
- (2) ¹Verwaltungsrat und Vorstand arbeiten zum Wohl des Vereins eng zusammen. ²Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichts- bzw. Geschäftsführungsorgans zu beachten; bei deren Verletzung haften die Mitglieder der beiden Organe dem Verein gegenüber auf Schadensersatz. ³Für die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands wird eine ausreichende Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung abgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sowie von Organen des Vereins sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bedeutung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher oder sonstiger Bedeutung sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. ²Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (2) ¹Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. ²Die Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Verwaltungsrates, einberufen und geleitet.
- (3) ¹Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich bei dem/der 1. bzw. dem/der 2. Vorsitzenden des Verwaltungsrates eingereicht werden. ²Eine(r) der beiden Vorsitzenden des Verwaltungsrates versendet diese Anträge unverzüglich an die Mitglieder.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Verwaltungsrats und des vom Verwaltungsrat festgestellten Jahresabschlusses,
 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrates,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 4. Beschlussfassung über die Berufung von abgelehnten Bewerbern / Bewerberinnen um die Mitgliedschaft (§ 4 Absatz 3 Satz 2),
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (§ 4 Absatz 5 Satz 2),
 6. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 7. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 9. Beschlussfassung über Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz,
 10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in Absatz 6 nicht etwas anderes bestimmt ist. ²Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) ¹Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. ²Beschlüsse über Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder. ³Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (7) ¹Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. ²Sie werden durch ihren gesetzlichen Vertreter/ihre gesetzliche Vertreterin oder durch eine(n) schriftlich Bevollmächtigte(n) vertreten. ³Kirchengemeinden mit mehr als 2000 Gemeindegliedern können zwei, Kirchengemeinden mit mehr als 3000 Gemeindegliedern können drei stimmberechtigte Vertreter(innen) oder Bevollmächtigte entsenden (Stichtag jeweils 30.09. des Vorjahres). ⁴Alle übrigen Mitglieder haben eine Stimme. ⁵Stimmen können nicht übertragen werden.

§ 9 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- (2) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. ²Wählbar sind nur Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen und der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden im Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirk Memmingen. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴ Hauptamtliche Mitarbeiter(innen) des Vereins sind nicht wählbar. ⁵Mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrates sollen Frauen sein. ⁶Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss über kaufmännische oder betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. ⁷Der Dekan/die Dekanin des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Memmingen und ein weiterer fachkundiger Vertreter/eine weitere fachkundige Vertreterin des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Memmingen, z.B. der/die Beauftragte für die diakonische Arbeit im Dekanatsbezirk, sollen unter den Gewählten sein. ⁸Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sollen in wirtschaftlichen Fragen und in den in § 2 Absatz 2 Satz 4 genannten Aufgabengebieten sach- und fachkundig sein. ⁹Der Verwaltungsrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. ¹⁰Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Verwaltungsrat aus den in Satz 2 genannten Personen unter Beachtung von Satz 6, 7 und 8.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihren Reihen eine(n) 1. und eine(n) 2. Vorsitzende(n).
- (4) ¹Der Verwaltungsrat setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest. ²Ihm obliegt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstands. ³Er hat ferner folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1),
 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder (§ 10 Absatz 2),
 4. Ausgestaltung, Abschluss und Kündigung der Verträge mit den Vorstandsmitgliedern sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Vorstandsmitgliedern,
 5. Beschlussfassung über die Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der zweiten Führungsebene entsprechend dem jeweils gültigen Organigramm)
 6. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsstelle,
 7. Beschlussfassung über die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans,
 8. Beschlussfassung über die Neuaufnahme und Einstellung von diakonischen Aufgabengebieten (§ 2 Absatz 3),
 9. Beschlussfassung über die Zustimmung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Geschäften des Vorstands,
 10. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm von einem Vorstandsmitglied zur Entscheidung vorgelegt werden,
 11. Bestimmung und Beauftragung des Prüfers nach § 12 Satz 1,
 12. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung eines etwa erzielten Überschusses,
 13. Unterrichtung der Mitgliederversammlung über Sachverhalte, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins grundlegend beeinflussen,
 14. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vorstands.⁴Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁵Beim Abschluss von Verträgen und bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gemäß Satz 3 Ziffer 4 sowie bei der Beauftragung des Prüfers gemäß Satz 3 Ziffer 11 wird der Verwaltungsrat von seinem/seiner 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner 2. Vorsitzenden vertreten
- (5) ¹Der Verwaltungsrat tritt im Bedarfsfall, mindestens aber viermal jährlich oder auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Verwaltungsrates unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. ²Er wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Verwaltungsrates, einberufen und geleitet. ³Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. ⁴Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates werden auch die Mitglieder des Vorstands eingeladen; sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit der Verwaltungsrat nicht beschließt, in geschlossener Sitzung zu tagen.
- (6) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmengleichheit

gilt ein Antrag als abgelehnt. ⁴Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates notwendig.

§ 10 Der Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. ² Mindestens ein Vorstandsmitglied ist hauptamtlich tätig. ³Die Vergütung soll im Jahresabschluss offengelegt werden.
- (2) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
²Sie können nicht gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates sein und müssen einer Kirche angehören, die der EKD angeschlossen ist.
³Ein Mitglied des Vorstands muss über betriebswirtschaftliche oder kaufmännische, das andere soll über theologische, sozial-fachliche und/oder juristische Kenntnisse verfügen. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die beiden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) ¹Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ² Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. ³Im Innenverhältnis kann bestimmt werden, dass in bestimmten Fällen nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind. ⁴Die Vertretungsbefugnisse der Vorstandsmitglieder sind nach außen unbeschränkt. ⁵Dem Verein gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates gebunden.
- (4) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung. ²Bestimmte Geschäfte des Vorstands können zu ihrer vereinsinternen Wirksamkeit der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen; Einzelheiten hierzu werden in der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt. ³Der Vorstand hat den Verwaltungsrat in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu unterrichten; Einzelheiten hierzu kann die Geschäftsordnung regeln.
- (5) Die Amtszeit eines hauptamtlichen Vorstandsmitglieds endet mit dem Ausscheiden aus den Diensten des Diakonischen Werkes Memmingen e.V.

§ 11 Geschäftsstelle

¹Der Vorstand bedient sich bei der Ausübung seiner Befugnisse der Geschäftsstelle. ²Das Nähere regelt eine vom Verwaltungsrat zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 12 Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung

¹Die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins wird von einem Wirtschaftsprüfer/einer Wirtschaftsprüferin oder einer anderen gleichwertigen Prüfungsstelle vorgenommen. ²Der Prüfer/die Prüferin berichtet dem Verwaltungsrat. ³Der/die 1. Vorsitzende des Verwaltungsrates, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende des Verwaltungsrates, berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates werden im Wortlaut protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und von der Protokollführung unterzeichnet.

§ 14 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirk Memmingen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Einstimmig so beschlossen in der Mitgliederversammlung am 27. Nov. 2008

